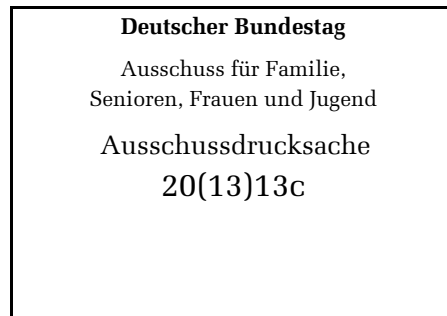


Prof. Dr. Anne Lenze
Hochschule Darmstadt
Adelungstr. 51
64283 Darmstadt



Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen (BT-Drucksache 20/1334)

Montag, den 20. Juni 2022, 14.00

I. Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende auf 5.000 Euro.

Die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist grundsätzlich zu begrüßen.

Um seine Erhöhung auf 5000 € zu beurteilen, muss zunächst auf die Geschichte des Freibetrages, seinen Sinn und Zweck eingegangen werden (1.). Es muss sodann entschieden werden, ob es sich um eine reine sozialpolitische Fördermaßnahme handelt oder um die Berücksichtigung der eingeschränkten steuerlichen Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden, die verfassungsrechtlich zwingend einzuräumen ist (2) und deren erforderliche Höhe auch empirisch zu ermitteln wäre (3).

1. Sinn und Zweck des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende

Bei seiner Einführung als „Haushaltsfreibetrag“ war er als Kompensation zum Ehegattensplitting gedacht und sollte Alleinerziehende und verheiratete Paare steuerlich gleichstellen. Viele Jahre entsprach er der Höhe nach einem zweiten Grundfreibetrag für Erwachsene. Ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers war es, „alleinstehende Personen mit Kindern zumindest im Proportionalbereich des Einkommensteuertarifs den zusammenveranlagten Ehegatten gleichzustellen“ (BT-Drs. 7/1470, S. 222,283). Da zu dieser Zeit die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen mit ihren Einkommen nicht die Progressionszone des Steuertarifes erreichte und sich in der Proportionalzone das Ehegattensplitting lediglich wie die Übertragung eines zweiten Grundfreibetrages auswirkte, bestand zunächst keine Ungleichbehandlung zwischen verheirateten Eltern und Alleinerziehenden. Dies änderte sich allerdings ab Mitte der 1970er Jahre, als durch steigende Einkommen und Inflation immer mehr Steuerpflichtige nach der Progressionszone besteuert wurden. In diesem Einkommensbereich erzielt das Ehegattensplitting jedoch in Form einer Progressionskappung deutlichere Wirkungen. Gleichzeitig war der Sonderfreibetrag für Alleinerziehende nicht mehr dynamisiert worden und konnte die steuerliche Gleichbehandlung mit Ehepaaren nicht mehr gewährleisten.

In seiner Entscheidung vom 3. 11. 1982 stellte das BVerfG fest, dass die Besteuerung im Vergleich zur Ehegattenbesteuerung mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar sei, weil das geltende Einkommensteuerrecht die Tatsache außer Betracht lasse, dass die Leistungsfähigkeit berufstätiger Alleinstehender mit Kindern durch zusätzlichen zwangsläufigen Betreuungsaufwand gemindert sei, der bei Ehepaaren typischerweise nicht anfällt oder, wenn beide Partner berufstätig sind, aus dem erhöhten Familieneinkommen bestritten werden könne (BVerfGE 61, 319, 347). Daraufhin wurde der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende erhöht. Er betrug zuletzt im Jahr 1998 5.616 DM.

Eine Zäsur erfuhr die steuerliche Entlastung Alleinerziehender mit der Entscheidung des BVerfG vom 10.11. 1998, als das Gericht den Haushaltsfreibetrag gleichsam in einen Erziehungsfreibetrag für alle Eltern „umwidmete“ (BVerfGE 99, S. 216 ff.; vgl. ausf. Lenze, 2021, S. 48 ff.) mit der Folge, dass eine spezielle Entlastung Alleinerziehender zunächst vollständig entfallen sollte. 2004 wurde er dann aber auf Betreiben des Bundesrates als steuerlicher Entlastungsbetrag wieder eingeführt, allerdings – im Vergleich mit dem alten Haushaltsfreibetrag – mit 1.308 Euro um mehr als die Hälfte gekürzt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war die Funktion einer steuerlichen Entlastung als Kompensation zum Ehegattensplitting verloren gegangen. Auch die weiteren Erhöhungen – 2015 auf 1.908 € – und 2020 auf 4.008 € – folgten eher sozialpolitischen Erwägungen, nicht aber steuerrechtlich-systematischen Gründen.

2. Sozialpolitische Fördermaßnahme oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit Alleinerziehender

Um Stellung zu nehmen zu dem Antrag der CDU/CSU zur Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehenden von derzeit 4.008 € auf 5.000 € muss zunächst die Grundsatzfrage beantwortet werden, ob der steuerliche Entlastungsbetrag des § 24b EstG einer **tatsächlichen Mehrbelastung** Rechnung trägt, die die steuerliche Leistungsfähigkeit Alleinerziehender im Verhältnis zu gemeinsam erziehenden Paaren beeinträchtigt, **oder** lediglich eine **sozialpolitische Kompensation** einer schwierigen Lebenslage ist. Dies hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 22.5.2009 (BvR 310/07) bedauerlicherweise ausdrücklich offengelassen.

Wäre der Entlastungsbetrag lediglich eine sozialpolitische Fördermaßnahme, so wäre der Gesetzgeber frei, sozialpolitische Erwägungen, z.B. Belastungen in der Corona-Pandemie oder Belastungen durch die Inflation – zu berücksichtigen und freihändig den Entlastungsbetrag zu erhöhen, so wie auch der der Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion vorgeht, der keine begründete Herleitung des Betrages enthält, sondern eine sozialpolitische Überlegung anbietet: Alleinerziehende sollen angesichts der derzeit hohen Inflation entlastet werden.

Wäre der Entlastungsbetrag hingegen Kompensation einer tatsächlichen Mehrbelastung Alleinerziehender, die ihre steuerliche Leistungsfähigkeit einschränkt, so müsste der Gesetzgeber das Ausmaß dieser Mehrbelastung ermitteln und den Betrag entsprechend festsetzen. Eigene Forschungsergebnisse (Lenze, 2021, S. 42) zeigen, dass Alleinerziehende relevante Mehrbelastungen aufweisen, die ihre steuerliche Leistungsfähigkeit einschränken und daher auch zwingend berücksichtigt werden müssen. Dabei handelt es sich um folgende Aufwendungen:

- Kostenpflichtige Unterstützung dritter Personen wegen alleiniger Zuständigkeit für die Kindererziehung bei Arztterminen, Schulterminen, Rand- und Wochenend-Diensten muss in Anspruch genommen werden.
- Krankentage für Kinder müssen allein übernommen werden mit den entsprechenden Kürzungen des Nettoeinkommens.
- Alleinerziehenden müssen im Vergleich zu Alleinstehenden teurere Wohnungen anmieten.

- Aus nur einem Einkommen müssen Familienwohnung und Anschaffungen finanziert werden.
- Synergie-Effekte des gemeinsamen Wirtschaftens mit einer 2. erwachsenen Person entfallen.
- Energie-, Versicherungs-, Internet- und Telefonkosten können nicht geteilt werden.
- Bei knappen Zeitbudget wegen Vollzeittätigkeit erfolgt ein verstärkter Rückgriff auf bezahlte Dienstleistungen und Fertigprodukte.
- Teurere Einkäufe, wenn Zeit für den Preisvergleich fehlt.
- Hohe Ausgaben für das Kind bzw. die Kinder, die nicht im Barunterhalt des anderen Elternteils enthalten sind, müssen bestritten werden: Betreuungskosten für Kita und Hort, Schulkosten: Kopiergeld, Bücher, Schulausstattung, digitale Endgeräte fürs Lernen, Spielsachen und Fahrräder, Kosten für Freizeitaktivitäten, Schulmittagessen, Brille und Zahnsparungen, Geschenke für Einladungen zu Kindergeburtstagen etc.
- Viele Alleinerziehende berichten außerdem von hohen Kosten für Anwälte und Gerichtsverfahren in Bezug auf Unterhalt und Umgang.

Es spricht daher vieles dafür, dass die Besteuerung der Einkommen von Alleinerziehenden gegenwärtig den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzt. Dies wird deutlich, wenn die Eltern-Familien mit anderen Haushaltskonstellationen verglichen werden:

- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt die Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als ein alleinverdienender verheirateter Mann mit Unterhaltspflichten gegenüber Ehefrau und einem Kind – obwohl aus beiden, gleich hohen Erwerbseinkommen jeweils zwei Unterhaltsberechtigte zu unterhalten sind.
- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt die Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als der alleinverdienende Ehemann, der nur einer Person – seiner nichterwerbstätigen Frau – gegenüber unterhaltsverpflichtet ist.
- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlt die Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als der geschiedene Mann, der den Unterhalt für seine Ex-Frau bis zu einem Betrag in Höhe von 13.805 Euro im Jahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen kann (§ 10 Abs. 1a EstG).

In allen drei Konstellationen erzielt die Alleinerziehende ihr Einkommen unter schwierigen Umständen, da sie Kindererziehung, Haushalt und Beruf zu vereinbaren hat, während dem Alleinverdiener-Ehemann der Rücken freigehalten wird, die nichtberufstätige Ehefrau zur häuslichen Wohlfahrtsproduktion beitragen kann und alle Familienangehörigen über einen größeren Zeitwohlstand verfügen (vgl. Haupt/Becker, DStR 2015, 1529 ff.).

Es ist nicht ersichtlich, wie diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden könnte, vor dem Hintergrund, dass auch die hinterbliebene und die getrenntlebende Familie ebenso von Art. 6 Abs. 2 GG geschützt ist wie die Ehe. Es besteht nicht nur eine Ungleichbehandlung auf der Ebene der Steuerpflichtigen, sondern auch im Hinblick auf die Kinder der Steuerpflichtigen: Kinder aus einer Alleinverdiener Ehe kommen sowohl in den Genuss einer längeren persönlichen Betreuung durch einen Elternteil als auch in den materiellen Genuss einer steuerlich geförderten Familienform. Kinder einer erwerbstätigen Alleinerziehenden müssen größere Verzichtsleistungen erbringen und erleiden durch die Besteuerung des Elternteils Nachteile.

Auch im internationalen Vergleich lässt sich zeigen, dass der deutsche Staat besonders intensiv auf die Einkommen von Alleinerziehenden zugreift (Lenze, 2014, S. 58)

3. Empirische Ermittlung der Höhe des Entlastungsbetrages

Bislang existiert lediglich ein erfahrungsbasierter Eindruck der finanziellen Bedarfe, die regelmäßig in Haushalten von Alleinerziehenden anfallen. Wünschenswert wäre jedoch eine empirische Feststellung anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), so wie dies bei der Ermittlung der Regelbedarfe für Ein-Personen- und Familienhaushalte praktiziert wird. Um die typischen Mehrbedarfe von Alleinerziehenden im Vergleich zu Alleinstehenden feststellen zu können, wäre es allerdings wichtig, sich nicht an den Ausgaben der nach ihrem Einkommen geschichteten untersten 20 Prozent oder gar 15 Prozent der Alleinerziehenden zu orientieren. Um nicht von einem begrenzten Budget auf den Bedarf zu schließen, müssten die Verbrauchsausgaben der mittleren Einkommen zugrunde gelegt werden, etwa des vierten oder fünften Dezils.

Solange eine solche empirisch untermauerte Sonderauswertung der EVS noch nicht vorliegt, kann das von Garbuszus, Ott, Pehle und Werding vorgelegte Messkonzept ansatzweise weiterhelfen: In ihrer Studie von 2018 konnten sie empirisch untermauern, dass im Bereich niedriger Einkommen bis 1.800 Euro die Ein-Eltern-Haushalte mit einem Kind zumeist ein genauso hohes, fallweise sogar ein höheres Haushaltseinkommen benötigen als Paarhaushalte ohne Kinder, um ein vergleichbares Wohlstandsniveau zu erreichen. (Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept, S. 82). Auch dies spricht für die ursprüngliche Annahme des Gesetzgebers und des BVerfG, dass Alleinerziehende einen zweiten Erwachsenen-Grundfreibetrag eingeräumt bekommen müssen, damit die Wirkungen des Ehegattensplittings – zumindest im Bereich von Geringverdienenden – erzielt werden kann. Ein zweiter Erwachsenen-Grundfreibetrag aber beträgt im Jahr 2022 9.984 €. Das würde bedeuten, dass das Einkommen einer Alleinerziehenden *monatlich* in Höhe von 1.664 nicht besteuert würde.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gerade in dem Bereich prekärer Einkommen Verbesserungen auf der einen Seite neue Lücken auf der anderen Seite reißen können: Bei der Erhöhung des Entlastungsbetrages auf 4.008 € im Jahr 2020 ist es zu einer neuen Schnittstellenproblematik gekommen, die mit Verschlechterungen für bestimmte Alleinerziehende verbunden war. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages sind Alleinerziehende in einem bestimmten Einkommensbereich ganz aus der Steuerpflicht herausgefallen. In Folge wurden bei der Berechnung des Wohngeldes nicht mehr pauschal 10 Prozent vom Bruttoeinkommen abgezogen. In einigen Fällen ist dadurch der gesamte Wohngeldanspruch entfallen, an dem wiederum die Leistungen für Bildung und Teilhabe und die Befreiung von den Kitagebühren hängen. Minimalen Steuereinsparungen standen so erhebliche Verluste gegenüber: Die Übernahme der Kosten für das Schulmittagessen, Klassenfahrten, Schülerbeförderung, die Schulbedarfspauschale von 150 € im Jahr und der Teilhabebetrag von 15 € im Monat, evtl. noch die Kosten für Nachhilfe. Eine solche nicht intendierte Folge kann abgefangen werden, indem der Freibetrag beim Wohngeld erhöht bzw. die Anrechnung beim Kinderzuschlag noch weiter verbessert wird, denn über diese beiden Sozialleistungen ist der Zugang zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes weiter gewährleistet.

II. Hälfthige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss

Nach Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhielten im Dezember 2018 805.799 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss-Gesetz.

Die Ansprüche aus dem UVG sind im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen von Alleinerziehenden besonders interessant, weil sie eine Möglichkeit bieten, die Einkommenssituation von Alleinerziehenden zu verbessern. Es ist eine der wenigen kindbezogenen Leistungen, die sich speziell auf Alleinerziehende bezieht und die bedürftigkeitsunabhängig gewährt wird. Sie erhöht

Anreize für eine Erwerbstätigkeit der betreuenden Elternteile, weil sie eine Chance haben, das Haushaltseinkommen zu steigern, ohne dass die Leistung durch Einkommensanrechnung entfällt. Die UVG-Leistungen können daher – ebenso wie der Barunterhalt, den sie ersetzen sollen – einen wichtigen Beitrag leisten, damit Alleinerziehende unabhängig von SGB-II-Leistungen den Unterhalt ihrer Familie bestreiten können.

Umso bedauerlicher ist es, dass hier 2008 eine Verschlechterung der Rechtslage eingetreten ist, u.a. weil seitdem nicht mehr nur das hälftige, sondern das gesamte Kindergeld von der UVG-Leistung in Abzug gebracht wird. Jede Kindergelderhöhung führt seitdem zu einer Kürzung der UVG-Leistungen (Scheiwe 2009: 51, 67). Dies widerspricht dem Unterhalts- und Steuerrecht, mit dem eine Rechtsvereinheitlichung erzielt werden sollte. Kinderfreibetrag und Kindergeld stehen jeweils zur Hälfte beiden Elternteilen zu und sollen ihre Unterhaltslast erleichtern. Zudem sind der Unterhalt in Form von Geld und der Unterhalt in Form der Betreuung und Erziehung gem. § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB gleichwertig. Da das gesamte Kindergeld an den Elternteil überwiesen wird, bei dem das Kind lebt, kann im Unterhaltsrecht der Barunterhaltspflichtige die Hälfte des Kindergeldes von seiner Unterhaltsverpflichtung abziehen. Geht es nun darum, die ausbleibenden Unterhaltszahlungen des nicht betreuenden Elternteils vorzuschießen oder zu ersetzen, so ist es rechtssystematisch nur überzeugend, wenn die Hälfte des Kindesgeldes von der UVG-Leistung abgezogen wird. Dies entspräche dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Folgerichtigkeit (BVerfGE 105, S. 73, 125; 107, S. 27, 46; 117, S. 1, 30), weil sich die Regelung des UVG ausdrücklich an die Regelungen des Steuerrechts und des Unterhaltsrechts anlehnt. Der Finanzbedarf des Staates oder eine knappe Haushaltslage reichen für sich allein nicht aus, um ungleiche Belastungen durch eine entsprechende Ausgestaltung der steuerrechtlichen Grundentscheidungen zu rechtfertigen. Auch wenn der Staat auf Einsparmaßnahmen angewiesen ist, muss er auf eine gleichheitsgerechte Verteilung der Lasten achten (BVerfGE 116, S. 164, 182). Hinzu kommt, dass die Barunterhaltspflicht des einen Elternteils nur das sächliche Existenzminimum des Kindes abdeckt, während „Pflege und Erziehung“ des naturalunterhaltspflichtigen Elternteils von den Unterhaltszahlungen nicht abgedeckt sind (Scheiwe/Wersig 2011: 83).

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Anrechnung nur noch des hälftigen Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss ist daher voll und ganz zu unterstützen. Durch eine entsprechende Rechtsänderung ließe sich die materielle Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern verbessern.

III. Kurzfristige Einführung eines Kinderbonus in Höhe von 150 €

Eine Stellungnahme gestaltet sich schwierig, weil aus dem Antrag nicht hervorgeht, für welchen Personenkreis der Bonus gezahlt werden soll. Zielt er nur auf die Kinder Alleinerziehender ab oder auf alle? Soll er einen Inflationsausgleich darstellen? Soll er nur gelten, bis der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöht und nur noch die Hälfte des Kindergeldes auf den UVG angerechnet wird, oder handelt es sich um einen dauerhaften Bonus?

IV. Erhöhung des Freibetrages nach § 17 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes für Alleinerziehende um 20 %

Die letzte Anhebung des Freibetrages nach § 17 Nr. 3 Wohngeldgesetz erfolgt mit Gesetz vom 2.10.2015 (BGBl I S. 1610) zum 1.1.2016, und zwar von seinerzeit 600 € auf 1.320 €. Laut Gesetzesbegründung orientiert sich Höhe und Ausgestaltung des Freibetrages am Entlastungsbetrag

für Alleinerziehende im EstG in der Fassung zum 1.1.2015 (Drucksache 18/4897 (neu) S. 92). Seitdem bestimmt § 17 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes, dass bei der Ermittlung des Gesamteinkommens die folgenden jährlichen Freibeträge 1 320 Euro abzuziehen sind, wenn a) ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und b) mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird.

Die Einräumung eines realistisch hohen Freibetrages bei der Berechnung von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen bestimmt mit darüber, wer die Leistung erhält und in welcher Höhe. Für die Alleinerziehenden im SGB II-Bezug kann es den Sprung aus Hartz IV ermöglichen: Allein durch die Erhöhung des Freibetrags zum 1.1.2016 von 600 auf 1320 € erhöhte sich die Zahl der Alleinerziehendenhaushalte im Wohngeld um etwa 11 000, darunter sind rund 6 000 Haushalte aus dem SGB II-Bezug ins Wohngeld gewechselt. Zusätzlich gab es rund 5 000 Haushalte, die erstmalig einen Wohngeldanspruch erhalten werden. Insgesamt wurde seinerzeit damit gerechnet, dass die Zahl der Alleinerziehenden mit Wohngeldbezug durch die Reform zum 1.1.2016 um etwa 27 000 Haushalte steigen würde (Drucksache 18/4897 (neu) S. 92).

Alleinerziehende und ihre Kinder leiden in Deutschland von allen Bevölkerungsgruppen am meisten unter beengten Wohnverhältnissen. So betrug bei ihnen die sogenannte „Überbelegungsquote“ 19 Prozent im Vergleich zur Betroffenheit der Gesamtbevölkerung von etwa 8 Prozent. Nach Definition der Überbelegungsquote dürfen sich zwei Kinder unter 12 Jahren unabhängig von ihrem Geschlecht noch ein Zimmer teilen, während dies für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren nur noch in Frage kommt, wenn sie dasselbe Geschlecht haben. Andernfalls gilt ein eigenes Zimmer als angemessen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2020).

Wenn Haushalte neu in den Wohngeldbezug kommen, sind daran außerdem weitere Sozialleistungen geknüpft, wie z.B. Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (§ 6b BKGG), die vollständige Befreiung von den Kitagebühren (§ 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII), kommunale Sozialpässe etc.

Im Sinn des verfassungsrechtlichen Gebotes der Folgerichtigkeit hätte der Freibetrag im Wohngeldgesetz zum 1.1.2020 mit der Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages auf 4.008 € entsprechend steigen sollte. Dadurch hätte sich die materielle Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern in Form des Zugangs zu Wohngeld und anderen Sozialleistungen merklich verbessern lassen.

V. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion vor dem Hintergrund der familienpolitischen Agenda der Ampelkoalition

Verschiedene familienpolitischen Maßnahmen, auf die sich die Ampelkoalition in ihrem Koalitionsvertrag verständigt hat, sind jedoch ebenfalls geeignet die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern.

Hervorzuheben sind hierbei die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen, die als Zulagen- und Gutscheinsystem ausgestaltet werden sollen und die zunächst Alleinerziehenden und Familie mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen zugutekommen sollen. Dies soll zusätzlich zu der schon bestehenden Absetzbarkeit der Kosten der Kinderbetreuung in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4000 €, als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG hinzukommen. Auch die Kindergrundsicherung, die als einkommensunabhängiger Garantiebetrug und einem von

Elterneinkommen abhängigen gestaffelten Zusatzbetrag bestehen soll, wird insbesondere Alleinerziehenden zugutekommen, die häufig mit ihren Kindern im unterem Einkommensbereich angesiedelt sind. Zusätzlich ist im Koalitionsvertrag enthalten, dass Alleinerziehende mit einer Steuergutschrift entlastet werden sollen, ohne dass dies jedoch näher ausgeführt wird.

Werden diese Vorhaben in Beziehung zum vorliegenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion gesetzt, so ist darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen Fördermaßnahmen unterschiedliche Gruppen von Alleinerziehenden fördern:

Eine **Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages** für Alleinerziehende zielt vor allem auf die durchschnittlich und gut verdienenden Alleinerziehenden, weil die Wirkung von Freibeträgen im Steuerrecht mit steigendem Einkommen *zwangsläufig immer* steigt. Dies liegt an unserem progressiven Steuertarif, der seinerseits Ausdruck einer sozialstaatlichen Besteuerung ist, weil starke Schultern einen größeren Teil der staatlichen Ausgaben schultern sollen als schwache Schultern. Für die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages sprechen jedoch auch ordnungspolitische Gründe: So ist es immer besser, wenn Menschen aus ihrem selbsterwirtschafteten Einkommen ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder selber bestreiten können, als wenn der Staat zu stark mit Steuern zugreift und sie dann mit Sozialleistungen unterstützen muss. Die Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist daher richtig, schafft aber nur eine Entlastung für durchschnittlich und besser verdienenden Alleinerziehende.

Anders würde sich ein **Abzug von der Steuerschuld** auswirken, indem ein fester, für alle gleicher Betrag von der Steuerschuld abgezogen werden kann. Hiervon würden alle erwerbstätigen Alleinerziehenden, in gleicher Weise profitieren, zumindest wenn sie ein relevantes Einkommen über ihrem Existenzminimum erzielen.

Auch die **Ausweitung der Regelung für haushaltsnahe Dienstleistungen** würde wohl vor allem auf besserverdienende Alleinerziehende abzielen, weil erst einmal ein nennenswertes Einkommen zur Verfügung stehen muss, damit am Markt haushaltsnahe Dienstleistungen erworben werden können, die dann steuerlich in Abzug gebracht werden können. Es wären wohl vermutlich eher besserverdienende Alleinerziehende, die jemanden einstellen können, um sich im Haushalt und bei der Kinderbetreuung zu entlasten. Um die mehrheitlich geringverdienenden Alleinerziehenden zu erreichen, müssten die Zulagen bzw. Gutscheine so hoch sein, dass sie im Fall von Geringverdienerinnen die gesamten Kosten der Dienstleistung abdecken können.

Die **Einführung einer Kindergrundsicherung** hingegen ist eine Maßnahme, mit der effektiv Kinderarmut bekämpft werden kann. Sie würde vor allem Alleinerziehenden und ihren Kindern im SGB II – Bezug und im Bereich von niedrigen Einkommen zugutekommen. Mit steigendem Einkommen würde die Leistung sinken. Hierbei wird die Kunst darin bestehen, die Abschmelzungsregeln so zu gestalten, dass sie sich nicht kontraproduktiv zur Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit auswirken.

Literatur:

Garbuszus, Ott, Pehle und Werding, Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept, 2018

Haupt, Heiko/Becker, Reina, Verfassungskonforme Besteuerung von Eltern – Realität oder Trugbild, in: DStR 2015, 1529 ff.).

Lenze, Anne, Alleinerziehende unter Druck. Rechtlichen Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf, 2014

Lenze, Anne; Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, 2021

Scheiwe, Kirsten, Kindesunterhalt und Sozialleistungen, in SDRV, 2009, S. 51 ff.

Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria, Cash und Care – Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit, 2011